

# Begriffsdefinition betreffend Inhalt des ÖREB-Katasters

## Beispiel «Grundwasserschutzzone» anhand eines konkreten Beispiels

(nach Artikel 3 der Verordnung über den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen ÖREBKV)

### 1. Einleitung

Anhand von Auszügen aus konkreten Grundlagen (auf Stufe Bund , Kanton- und Gemeinde) werden im Folgenden die Begriffe im Zusammenhang mit dem ÖREB-Kataster erläutert.

#### 1.1. Auf Stufe Bund, Artikel 3 ÖREBKV

Artikel 3 der Verordnung über den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen ÖREBKV lautet:

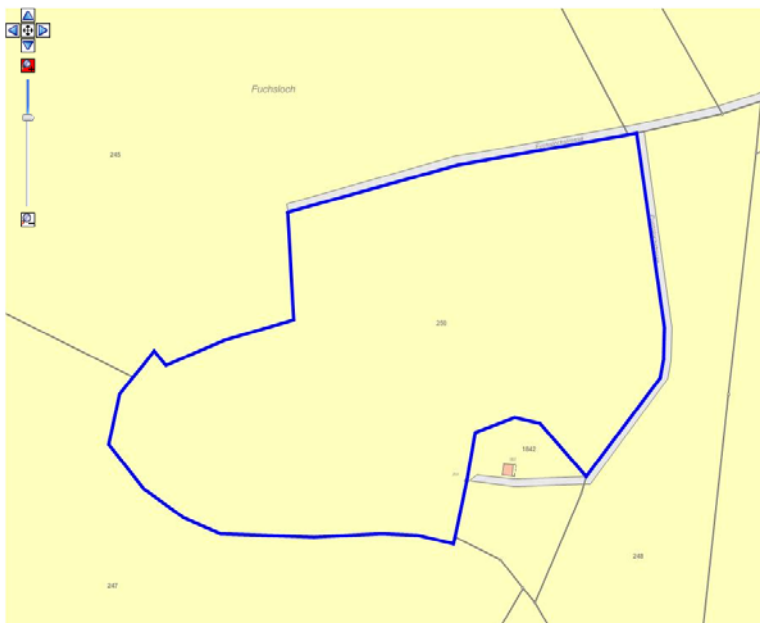
##### Art. 3 Inhalt

Inhalt des Katasters sind:

- a. die in Anhang 1 GeoIV4 als Gegenstand des Katasters bezeichneten Geobasisdaten;
- b. die vom Kanton in Anwendung von Artikel 16 Absatz 3 GeoIG bezeichneten eigentümerverschreiblichen Geobasisdaten;
- c. die Rechtsvorschriften, die zusammen mit den Geobasisdaten als Einheit die Eigentumsbeschränkung unmittelbar umschreiben und für die das gleiche Verfahren massgebend ist;
- d. die Hinweise auf die gesetzlichen Grundlagen der Eigentumsbeschränkungen;
- e. weitere Informationen und Hinweise, die dem Verständnis der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen dienen, soweit sie im Datenmodell nach Artikel 9 GeoIV vorgesehen sind.

#### 1.2. Beispiel: Gemeinde Bronschhofen, Liegenschaft 250

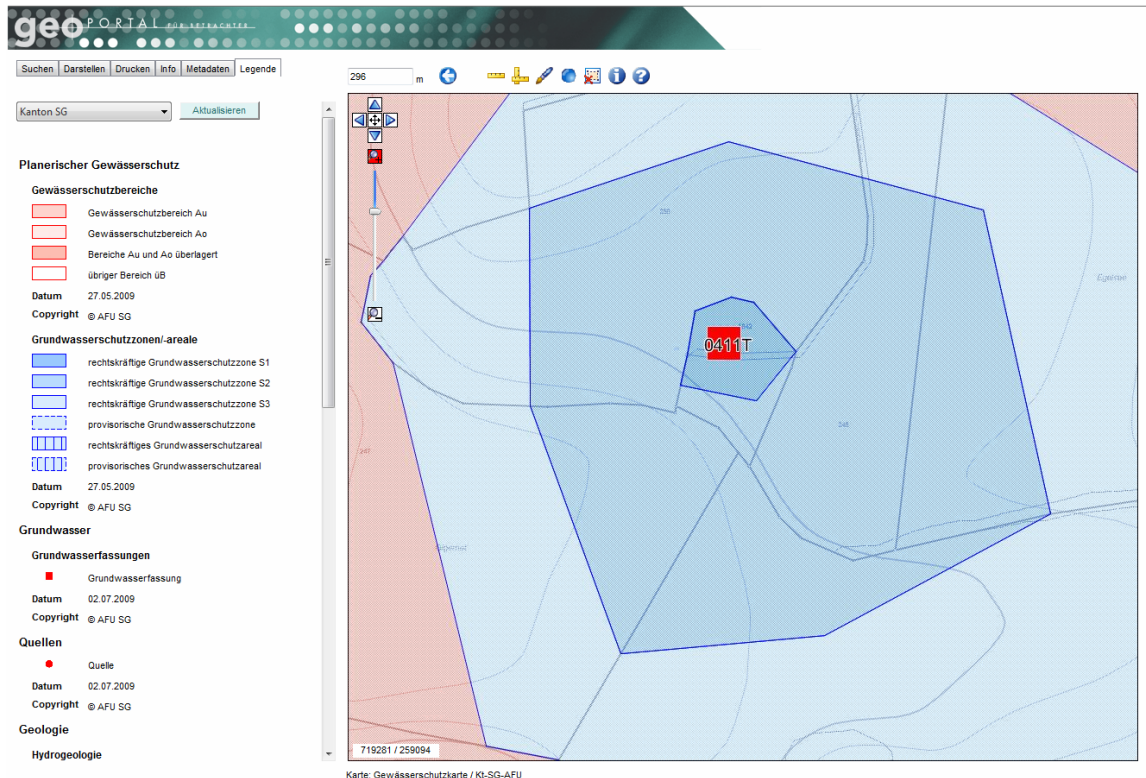
Darstellung aus der Informationsebene Liegenschaften der amtlichen Vermessung



## 2. Zu den einzelnen Bestandteilen des ÖREB-Katasters

### 2.1. Geobasisdaten gemäss ÖREBKV Artikel 3 Buchstabe a. und b.

- Geobasisdaten des Bundesrechts gemäss Anhang 1 GeoIV<sup>1</sup>  
Grundwasserschutzzone (DS 131)
- Vom Kanton bezeichnete Geobasisdaten  
Abbildung: Grundwasserschutzzonen S1 und S2 mit Legende



- Von der Gemeinde bezeichnete Geobasisdaten  
Auf Stufe Gemeinde kein Datensatz mit Rechtswirkung auf ÖREB-Ebene.

<sup>1</sup> Geoinformationsgesetz, SR 510.62

## 2.2. Rechtsvorschriften gemäss ÖREBKV Artikel 3 Buchstabe c

### Beispiel 1: Genehmigter Umgrenzungsplan Grundwasserfassung Dreibrunnen

Vom Gemeinderat Bronschhofen erlassen am: 10. JANUAR 2008

Der Gemeindepräsident:  Der Gemeinderatsschreiber: 

Öffentliche Auflage vom 5. NOVEMBER 2008 bis 5. DEZEMBER 2008

---

Vom Baudepartement des Kantons St.Gallen genehmigt am: 27. Feb. 2008


Für das Baudepartement  
Die Leiterin des Amtes für Umweltschutz: 




**LEGENDE**

**Grundwasserschutzzonen**

	Praktische Umgrenzung	Hydrogeologische Umgrenzung
Zone S1 (Fassungsbereich)		
Zone S2 (Engere Schutzzone)		
Zone S3 (Weitere Schutzzone)		



Kanton St.Gallen  
Gemeinde Bronschhofen




AMT FÜR UMWELTSCHUTZ  
DES KANTONS ST.GALLEN  
02762  
Hydrogeologisches Register

## Grundwasserschutzzonen um die Grundwasserfassung Dreibrunnen

Dorfkorporation Bronschhofen

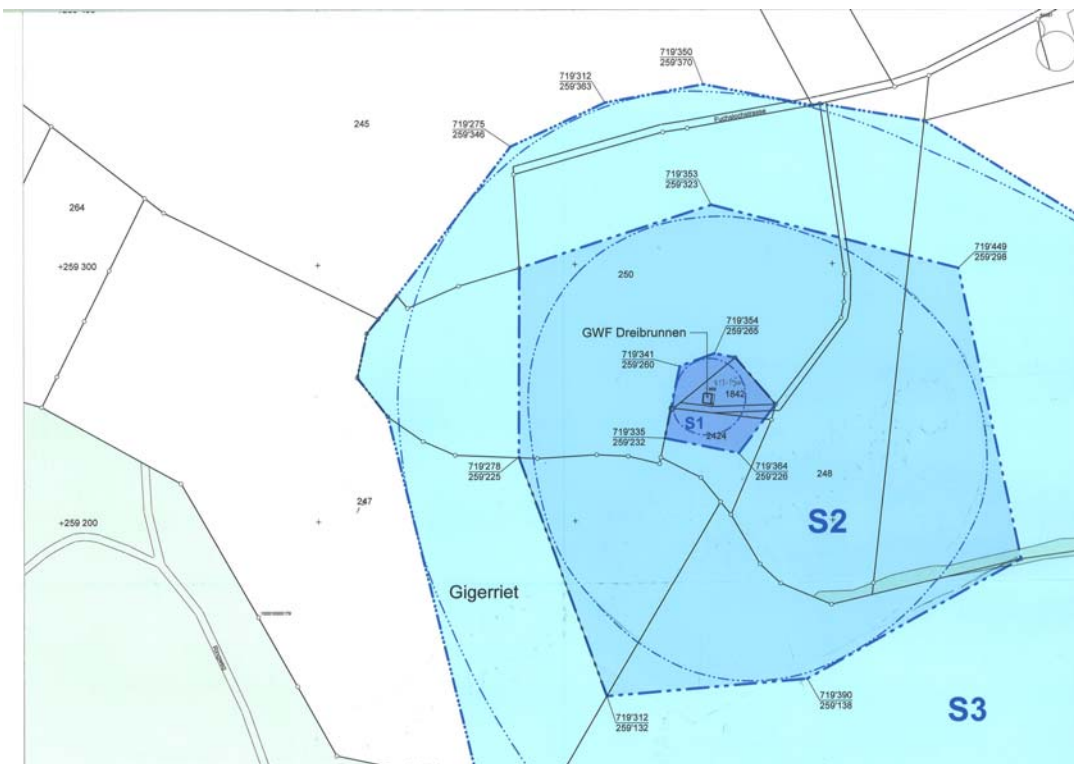
Entwurf	Gezeichnet	Datum	Bemerkung
Hae	Br	13.7.1987	
Hae	Br	14.9.1990	MV
Hae	Br	30.3.1992	theor. Sz
Hae	Br	28.9.2007	

Umgrenzungsplan 1 : 1000  
Plan Nr. 2005-145/1 Format: 60/84



**GEOLOGIEBÜRO LIENERT & HAERING AG**  
9015 St.Gallen-Winkeln  
Schneuweltstrasse 23  
Tel.: 071 371 17 33  
Fax: 071 371 29 70  
E-Mail: h.wenkeln@haering-geo.ch

8592 Utwil (TG)  
Im Müstl 37 / Postfach 61  
Tel.: 071 461 22 83  
Fax: 071 461 22 83  
E-Mail: h.utwil@haering-geo.ch



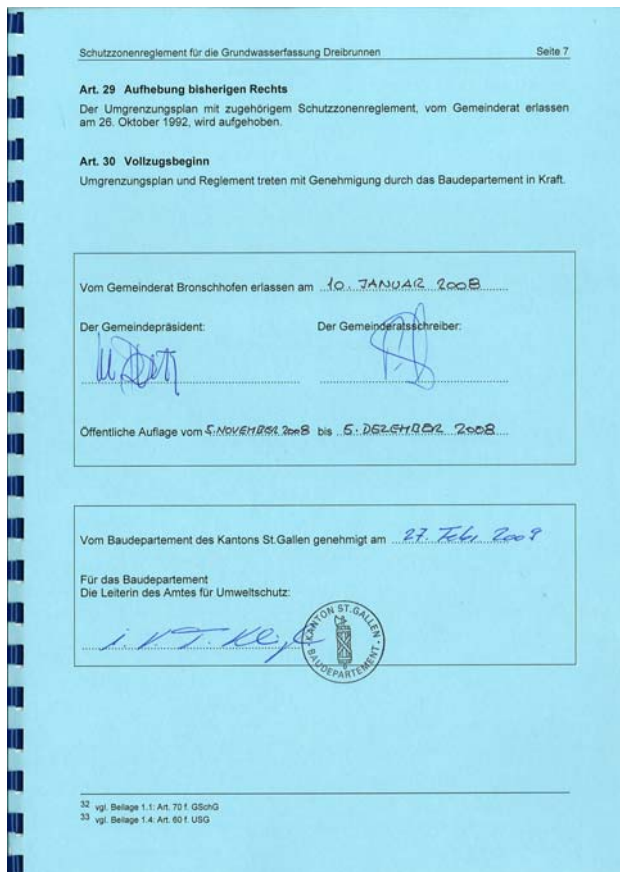
Beispiel 2: Genehmigtes Schutzzonenreglement:



Schutzzonenreglement für die Grundwasserfassung Dreibrunnen Inhaltsverzeichnis

**INHALTSVERZEICHNIS**

<b>1. Allgemeine Bestimmungen</b> .....	<b>1</b>
Art. 1 Geltungsbereich.....	1
Art. 2 Grundwasserschutzzonen und deren Ziele.....	1
Art. 3 Wegleitung des Bundes.....	1
Art. 4 Einhaltung der Schutzzonenvorschriften.....	1
Art. 5 Überwachung der Grundwasserqualität.....	2
Art. 6 Informationspflicht.....	2
<b>2. Allgemeine Nutzungsbeschränkungen und Schutzmassnahmen</b> .....	<b>2</b>
Art. 7 Grundsatz.....	2
<b>2.1 Bestimmungen für die Zone S3</b> .....	<b>2</b>
Art. 8 Allgemeine Beschränkungen.....	2
Art. 9 Bauten und Anlagen.....	3
Art. 10 Anlagen mit wassergefährdenden Flüssigkeiten.....	3
Art. 11 Schmutzwasserleitungen.....	3
Art. 12 Verkehrsanlagen.....	3
Art. 13 Landwirtschaftliche Anlagen.....	4
Art. 14 Geländeänderungen und Materialentnahmen.....	4
Art. 15 Deponien und Ablagerungen.....	4
Art. 16 Bodenbewirtschaftung und Düngung.....	4
Art. 17 Pflanzenschutzmittel und Holzschutzmittel.....	4
<b>2.2 Bestimmungen für die Zone S2</b> .....	<b>5</b>
Art. 18 Allgemeine Beschränkungen.....	5
Art. 19 Bodenbewirtschaftung und Düngung.....	5
Art. 20 Pflanzenschutzmittel und Holzschutzmittel.....	5
<b>2.3 Bestimmungen für die Zone S1</b> .....	<b>5</b>
Art. 21 Allgemeine Beschränkungen.....	5
Art. 22 Zutritt.....	5
<b>3. Übergangsbestimmungen für bestehende Bauten und Anlagen</b> .....	<b>6</b>
Art. 23 Verkehrsanlagen.....	6
Art. 24 Belastete Standorte.....	6
<b>4. Schlussbestimmungen</b> .....	<b>6</b>
Art. 25 Verfügungen.....	6
Art. 26 Ausnahmegenehmigungen.....	6
Art. 27 Anmerkung im Grundbuch.....	6
Art. 28 Strafbestimmungen.....	6
Art. 29 Aufhebung bisherigen Rechts.....	7
Art. 30 Vollzugsbeginn.....	7



## 2.3. Hinweise auf die gesetzlichen Grundlagen gemäss ÖREBKV Artikel 3 Buchstabe d.

- Bund:

*Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer, GSchG (SR 814.20):*  
[www.admin.ch/ch/d/sr/c814\\_20.html](http://www.admin.ch/ch/d/sr/c814_20.html)

### **Art. 20** Grundwasserschutzzonen

<sup>1</sup> Die Kantone scheiden Schutzzonen für die im öffentlichen Interesse liegenden Grundwasserfassungen und -anreicherungsanlagen aus; sie legen die notwendigen Eigentumsbeschränkungen fest.

<sup>2</sup> Die Inhaber von Grundwasserfassungen müssen:

- a. die notwendigen Erhebungen für die Abgrenzung der Schutzzonen durchführen;
- b. die erforderlichen dinglichen Rechte erwerben;
- c. für allfällige Entschädigungen von Eigentumsbeschränkungen aufkommen.

### **Art. 21** Grundwasserschutzareale

<sup>1</sup> Die Kantone scheiden Areale aus, die für die künftige Nutzung und Anreicherung von Grundwasservorkommen von Bedeutung sind. In diesen Arealen dürfen keine Bauten und Anlagen erstellt oder Arbeiten ausgeführt werden, die künftige Nutzungs- und Anreicherungsanlagen beeinträchtigen könnten.

<sup>2</sup> Die Kantone können Entschädigungen von Eigentumsbeschränkungen auf die späteren Inhaber von Grundwasserfassungen und Anreicherungsanlagen überwälzen.

*Gewässerschutzverordnung, GSchV (SR 814.201):*  
[www.admin.ch/ch/d/sr/c814\\_201.html](http://www.admin.ch/ch/d/sr/c814_201.html)

### **Art. 29** Bezeichnung von Gewässerschutzbereichen sowie Ausscheidung von Grundwasserschutzzonen und -arealen

<sup>1</sup> Die Kantone bezeichnen bei der Einteilung ihres Gebiets in Gewässerschutzbereiche (Art. 19 GSchG) die besonders gefährdeten und die übrigen Bereiche. Die in Anhang 4 Ziffer 11 beschriebenen besonders gefährdeten Bereiche umfassen:

- a. den Gewässerschutzbereich A<sub>u</sub> zum Schutz nutzbarer unterirdischer Gewässer;
- b. den Gewässerschutzbereich A<sub>o</sub> zum Schutz der Wasserqualität oberirdischer Gewässer, wenn dies zur Gewährleistung einer besonderen Nutzung eines Gewässers erforderlich ist;
- c. den Zuströmbereich Z<sub>u</sub> zum Schutz der Wasserqualität bei bestehenden und geplanten, im öffentlichen Interesse liegenden Grundwasserfassungen, wenn das Wasser durch Stoffe verunreinigt ist, die nicht genügend abgebaut oder zurückgehalten werden, oder wenn die konkrete Gefahr einer Verunreinigung durch solche Stoffe besteht;
- d.<sup>17</sup> den Zuströmbereich Z<sub>o</sub> zum Schutz der Wasserqualität oberirdischer Gewässer, wenn das Wasser durch abgeschwemmte Pflanzenschutzmittel oder Nährstoffe verunreinigt ist.

<sup>2</sup> Sie scheiden zum Schutz der im öffentlichen Interesse liegenden Grundwasserfassungen und -anreicherungsanlagen die in Anhang 4 Ziffer 12 umschriebenen Grundwasserschutzzonen (Art. 20 GSchG) aus. Sie können Grundwasserschutzzonen auch für geplante, im öffentlichen Interesse liegende Fassungen und Anreicherungsanlagen ausscheiden, deren Lage und Entnahmemenge feststehen.

<sup>3</sup> Sie scheiden zum Schutz von zur Nutzung vorgesehenen unterirdischen Gewässern die in Anhang 4 Ziffer 13 umschriebenen Grundwasserschutzareale (Art. 21 GSchG) aus.

<sup>4</sup> Sie stützen sich bei der Bezeichnung von Gewässerschutzbereichen sowie bei der Ausscheidung von Grundwasserschutzzonen und -arealen auf die vorhandenen hydrogeologischen Kenntnisse; reichen diese nicht aus, sorgen sie für die Durchführung der erforderlichen hydrogeologischen Abklärungen.

### **Art. 30** Gewässerschutzkarten

<sup>1</sup> Die Kantone erstellen Gewässerschutzkarten und passen diese nach Bedarf an. Die Gewässerschutzkarten enthalten mindestens:

- a. die Gewässerschutzbereiche;
- b. die Grundwasserschutzzonen;
- c. die Grundwasserschutzareale;
- d. die Grundwasseraustritte, -fassungen und -anreicherungsanlagen, die für die Wasserversorgung von Bedeutung sind.

<sup>2</sup> Die Gewässerschutzkarten sind öffentlich zugänglich. Die Kantone stellen dem Bundesamt für Umwelt (BAFU)<sup>18</sup> und den betroffenen Nachbarkantonen je ein Exemplar der Gewässerschutzkarten (einschliesslich der Änderungen) zu.

*Anhang 4<sup>51</sup>*  
(Art. 29 und 31)

## **Planerischer Schutz der Gewässer**

- |            |  |
|------------|--|
| <b>1</b>   | <b>Bezeichnung der besonders gefährdeten Gewässerschutzbereiche sowie Ausscheidung von Grundwasserschutzzonen und -arealen</b> |
| <b>11</b>  | <b>Besonders gefährdete Gewässerschutzbereiche</b>   |
| <b>111</b> | <b>Gewässerschutzbereich A<sub>u</sub></b>   |

- Kanton:

Vollzugsgesetz zur eidg. Gewässerschutzgesetzgebung vom 11. April 1996 (sGS 752.2):  
[www.gallex.ch/gallex/7/fs752.2.html](http://www.gallex.ch/gallex/7/fs752.2.html)

## **Grundwasserschutzzonen und -areale<sup>61</sup>**

### **a) Zuständigkeit**

#### **Art. 29.**

<sup>1</sup> Die politische Gemeinde scheidet die Grundwasserschutzzonen und die Grundwasserschutzareale als Zone S aus.

<sup>2</sup> Das zuständige Departement scheidet nach Anhören des Gemeinderates Grundwasserschutzzonen und Grundwasserschutzareale aus, wenn die Ausscheidung im Interesse einer anderen als der Standortgemeinde liegt oder mehrere politische Gemeinden daran interessiert sind und innert angemessener Frist keine Einigung zustande kommt.

### **b) Verfahren**

#### **1. öffentliche Auflage**

##### **Art. 30.**

<sup>1</sup> Der Umgrenzungsplan der Zone S mit den zugehörigen Vorschriften wird unter Eröffnung einer Einsprachefrist von dreissig Tagen öffentlich aufgelegt.

<sup>2</sup> Der betroffene Grundeigentümer wird mit persönlicher Anzeige von der öffentlichen Auflage in Kenntnis gesetzt.

#### **2. Einsprache**

##### **Art. 31.**

<sup>1</sup> Wer ein eigenes schutzwürdiges Interesse dardat, kann während der Auflagefrist Einsprache erheben.

<sup>2</sup> Über Einsprachen entscheidet:

- a) der Gemeinderat;
- b) das zuständige Departement, wenn dieses die Ausscheidung vorgenommen hat.

#### **3. Genehmigung**

##### **Art. 32.**

<sup>1</sup> Der Umgrenzungsplan mit den zugehörigen Vorschriften bedarf der Genehmigung des zuständigen Departementes, wenn nicht dieses die Ausscheidung vorgenommen hat.

### **sonstige Kosten und Entschädigung**

Die Kosten der Ausscheidung erwachsenden Kosten und Entschädigungen trägt bei:  
 die Grundwasserschutzzonen der Inhaber der Grundwasserfassung oder -anreicherungsanlage;  
 die Grundwasserschutzareale des Gemeinwesens, in dessen Interesse die Ausscheidung vorgenommen wurde. Es werden die Kosten und Entschädigungen auf spätere Inhaber der Grundwasserfassungen und Anreicherungsanlagen übertragen.  
 Der Gemeinderat erlässt die Verfügungen, wenn nicht das zuständige Departement die Ausscheidung vorgenommen hat.

hat.

### **Zuständigkeiten in der Zone S**

#### **Art. 34.<sup>62</sup>**

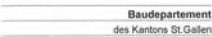



<sup>1</sup> Die politische Gemeinde erlässt in den rechtskräftig ausgeschiedenen Grundwasserschutzzonen und -arealen (Zonen S) die in den Schutzzonenreglementen vorgesehenen Verfügungen, wenn für die Bewilligung der Massnahme nicht eine Stelle des Staates zuständig ist.

<sup>2</sup> Die zuständige Stelle des Staates erteilt Ausnahmegenehmigungen und ordnet weiter gehende Schutzmassnahmen an.

- Gemeinde Bronschhofen:  
keine rechtlichen Grundlagen

## 2.4. Weitere Informationen und Hinweise (optional) gemäss ÖREBKV Artikel Buchstabe 3 e.

- Verfügung durch das kantonale Baudepartement und Publikation im Amtsblatt::

 <p>Baudepartement des Kantons St. Gallen</p>	 <p>Lämmlibrunnenstrasse 54, 9001 St. Gallen Telefon 071 229 30 03, Fax 071 229 39 60</p>
27. Februar 2009	Gemeinderat 9552 Bronschhofen
<p>Gesuchs-Nr. Kanton: 09-548 Bronschhofen: Grundwasserschutzzonen für die Grundwasserfassung "Dreibrunnen"; Revision Schutzzonunterlagen; Genehmigung eines Gemeindeerlasses</p> <p>Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident Sehr geehrte Damen und Herren</p> <p>Mit Schreiben vom 4. Februar 2009 haben Sie uns in Nachachtung von Art. 32 des Vollzugsgesetzes zur eidgenössischen Gewässerschutzgesetzgebung (sGS 752.2; abgekürzt GSchVG) den Schutzzonplan und das Schutzzonreglement für die Grundwasserfassung "Dreibrunnen" der Dorfkorporation Bronschhofen, vom Gemeinderat erlassen am 10. Januar 2008, zur Genehmigung eingereicht.</p> <p>In Anwendung von Art. 27 und 32 GSchVG sowie Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP) in Verbindung mit Nrn. 26.20.14 und 26.20.17 des Gebührentarifs für die Kantons- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) wird vom Baudepartement</p> <p style="text-align: center;"><b>verfügt:</b></p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. Der angeführte Erlass wird genehmigt.</li><li>2. Die Gewässerschutzkarte (Blatt 1073) wird im betroffenen Bereich gemäss beiliegendem Ausschnitt den neuen Verhältnissen angepasst (Mutation 570).</li><li>3. Die alten Schutzzonunterlagen (Schutzzonplan und -reglement) sind als aufgehoben zu kennzeichnen (z. B. mit der Bemerkung: Aufgehoben mit Genehmigung des Baudepartementes vom "Datum, siehe oben").</li><li>4. Die Gebühr für diese Verfügung (Genehmigung Schutzzonunterlagen inkl. Anpassung Gewässerschutzkarte) beträgt Fr. 1'250.--.</li></ol>	
<p>Baudepartement <span style="float: right;">- 2 -</span></p> <p><b>Rechtsmittel:</b> Diese Verfügung kann nach Art. 59bis Abs. 1 in Verbindung mit Art. 64 und Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit der Eröffnung mit Beschwerde beim Verwaltungsgericht angefochten werden. Die Beschwerde ist schriftlich einzureichen. Sie muss einen Antrag, eine Darstellung des Sachverhalts und eine Begründung enthalten. Der Beschwerde ist die angefochtene Verfügung beizulegen.</p> <p>Freundliche Grüsse</p> <p>Für das Baudepartement Die Leiterin des Amtes für Umwelt und Energie:</p> <p> Dr. Helene Felber</p> <p></p> <p><b>Beilagen:</b></p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. Schutzzonunterlagen (Hydrogeologischer Bericht, Schutzzonplan und -reglement) in siebenfacher Ausführung</li><li>2. Ausschnitt aus der aktualisierten Gewässerschutzkarte</li><li>3. Mutationsverzeichnis Bronschhofen</li><li>4. Gebührenrechnung</li></ol> <p><b>Kopie (mit Beilage 2) an:</b></p> <ul style="list-style-type: none"><li>- Gebäudeversicherungsanstalt, Abteilung Löschwasserversorgung</li><li>- Amt für Gesundheits- und Verbraucherschutz</li></ul> <p><b>Kopie (mit Beilagen 1, 2 und 3) an:</b></p> <ul style="list-style-type: none"><li>- Amt für Umwelt und Energie, Gewässerumsetzung und Grundwasser</li></ul>	

- Publikation im Amtsblatt::

# Amtsblatt des Kantons St.Gallen

Nr. 11



9. März 2009

207. Jahrgang

## Genehmigte Erlasse

Unter diesem Titel werden seit 1. Januar 1974 allgemein verbindliche Erlasse angezeigt, die nicht in der Gesetzessammlung veröffentlicht werden, aber zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung durch die Regierung oder das zuständige Departement bedürften. Damit wird vor allem die gesamte Rechtsetzung der Gemeinden erfasst. Soweit der Text der angezeigten Erlasse von der im Zwischentitel erwähnten öffentlichen Körperschaft oder Anstalt nicht anderweitig bekannt gegeben wird, kann er jedenfalls auf ihrer Kanzlei bezogen oder eingesehen werden.

**Bronschhofen** – politische Gemeinde:

- Schutzzonenplan und Schutzzonenreglement für die Grundwasserfassung «Drei-brunnen» der Dorfkorporation Bronschhofen vom 10. Januar 2008, vom Baudepartement genehmigt am 27. Februar 2009, in Vollzug ab 27. Februar 2009

## 2.5. Offene Frage

Seit 1994 sind die Gemeinden im Kanton St. Gallen aufgefordert, Grundwasserschutzzonen im Grundbuch anmerken zu lassen. Dies wird im Rahmen der Genehmigung durch die kantonale Stelle überprüft. Diese Anmerkanforderung gilt aber nicht für früher verfügte Schutzzonen. Gemäss Art. 16 Abs. 1 des GeolG sind aber im Grundbuch angemerkte Eigentumsbeschränkungen nicht Gegenstand des ÖREB-Katasters.

### **Art. 16**            Gegenstand und Form

<sup>1</sup> Gegenstand des Katasters sind öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkungen, die nach den Vorschriften des Zivilgesetzbuchs (ZGB)<sup>4</sup> nicht im Grundbuch angemerkt werden.

Was geht jetzt vor, Vollständigkeit der Informationsebene im Kataster oder Art. 16?  
Solche Fragen müssen für die ganze Schweiz einheitlich geregelt werden.